

# Konzessionierungsverfahren Strom & Gas

(Stand: 24.06.2014)

# Konzessionierungsverfahren Strom & Gas

---

## Inhalt

## Folie

Möglicher Irrtum	3
Wer macht was?	4
Wer bewirbt sich für das Gasnetz?	5
Wer bewirbt sich für das Stromnetz?	6
Mögliche Konzessionierungsvarianten	7
Kriterien für die Vergabeentscheidung (Auswahlkriterien)	8
Auswertung anhand der Auswahlkriterien	9
Best-Case-Zeitplan Konzessionierungsverfahren Gasnetz	10
Best-Case-Zeitplan Konzessionierungsverfahren Stromnetz	11
Risiken einer Verfahrensverzögerung	12

## Möglicher Irrtum

„Eine 100-prozentige Rekommunalisierung der Netze kann vom Land Berlin erzwungen werden.“

### **Richtig ist:**

Die Vergabe der Konzessionen an die Bewerber hat gemäß § 46 EnWG nach vorher festgelegten Auswahlkriterien zu erfolgen. Das heißt,

- ...die Konzessionen werden transparent und diskriminierungsfrei vergeben
- ...einzelne Bewerber, auch mit dem Land verbundene Unternehmen, dürfen nicht bevorzugt werden
- ...die vergebende Stelle ist an die veröffentlichten Auswahlkriterien gebunden

## Wer macht was?

### **Senatsverwaltung für Finanzen**

- ... ist „Herrin“ des Konzessionsverfahrens.
- ... muss ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchführen (keine Bevorzugung des LHO-Betriebes, Nebenleistungsverbot).
- ... führt ggfs. Verhandlungen über mögliche Kooperationen (Teilrekommunalisierung).

### **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**

- ... ist zuständig für den LHO-Betrieb, der ausschließlich zum Zweck einer 100%-igen Rekommunalisierung der Netze gegründet wurde
- ... und für ein möglicherweise zu gründendes Stadtwerk; sollen Stromproduktion und Netzbetrieb in einem Stadtwerk erfolgen, ist innerhalb des Unternehmens beides nach EnWG zu trennen (Unbundling).

# Konzessionierungsverfahren Strom & Gas

## Wer hat sich für das **Gasnetz** beworben?



**Eigenbewerber**  
100% Rekommunalisierung



**Drittbewerber**  
100% privat



**IÖPP-Bewerber**  
Privater + Land Berlin bilden IÖPP  
Teilrekommunalisierung

Konzessionsgeber: Senatsverwaltung für Finanzen | **berlin** Berlin

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, entscheidet an Hand festzulegender Auswahlkriterien nach Zustimmung des Abgeordnetenhauses über die vertragliche Gestattung der Nutzung öffentlicher Verkehrswege für den Betrieb des Gasnetzes.

**Konzession**

# Konzessionierungsverfahren Strom & Gas

## Wer bewirbt sich für das **Stromnetz**?



**Eigenbewerber**  
100% Rekommunalisierung

**Drittbewerber**  
100% privat

**IÖPP-Bewerber**  
Privater + Land Berlin bilden IÖPP  
Teilrekommunalisierung

Konzessionsgeber: Senatsverwaltung für Finanzen | **be** Berlin

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, entscheidet an Hand festzulegender Auswahlkriterien nach Zustimmung des Abgeordnetenhauses über die vertragliche Gestattung der Nutzung öffentlicher Verkehrswege für den Betrieb des Stromnetzes.

**Konzession**

## Mögliche Konzessionierungsvarianten

### **Variante 1: Konzessionierung des Eigenbewerbers**

Gibt der landeseigene LHO-Betrieb das „beste Angebot“ ab, kann er die Konzession erhalten (100%-ige Rekommunalisierung). **Wichtig:** Der LHO-Betrieb hat sich als Alleinkonzessionär beworben und bietet keine Kooperation an.

### **Variante 2: Konzessionierung des Drittbewerbers**

Gibt ein Drittbewerber das „beste Angebot“ ab erhält er die Konzession (Drittkonzessionierung).

### **Variante 3: Konzessionierung einer IÖPP**

Ist das Angebot eines Drittbewerbers im Rahmen einer Kooperation das beste Angebot, kann ein gemeinsames Unternehmen von Land Berlin und diesem Drittbewerber die Konzession erhalten.

## Kriterien für die Vergabeentscheidung (Auswahlkriterien)

### § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG

„Bei der Auswahl [...] ist die Gemeinde den Zielen des § 1 verpflichtet...“

### § 1 EnWG

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche (...) Versorgung (...) mit Elektrizität und Gas, (...).“

#### zulässige Kriterien

- netzbezogene Kriterien (unter Berücksichtigung von § 1 EnWG)

#### unzulässige Kriterien

- erzeugungs- oder vertriebsbezogene Kriterien, wie z.B.
- Verlangen, aussch. Strom aus regenerativer Erzeugung durchzuleiten
- Verlangen, energetische Sanierungen für Verbraucher zu finanzieren
- Verlangen, auf Vertriebspolitik der Erzeuger/Verteiler Einfluss zu nehmen

**Die verbindliche Festlegung der Auswahlkriterien erfolgt im 2. Verfahrensbrief.**



## Auswertung anhand der Auswahlkriterien

### **Bildung einer Bieterreihenfolge**

Anhand der Auswahlkriterien wird aus allen Angeboten eine Bieterreihenfolge gebildet. Das gilt unabhängig von der Konzessionierungsvariante (s. Folie 7).

### **Das bedeutet, steht in der Bieterreihenfolge ...**

- der Eigenbewerber (LHO-Betrieb) an erster Stelle, kann dieser die Konzession erhalten.
- einer der Drittbewerber an erster Stelle, erhält dieser die Konzession.
- einer der IÖPP-Bewerber an erster Stelle, kann dieser die Konzession erhalten.

### **Deshalb gilt:**

Nur wenn das Angebot des Eigenbewerbers oder eines IÖPP-Bewerbers einen „Mehrwert“ gegenüber dem Angebot eines Drittbewerbers aufweist, kann dieser die Konzession erhalten. Ein etwaiger Mehrwert einer IÖPP muss sich aus netzbezogenen Aspekten ergeben (z.B. Know-How des Bieters + Know-How im Land Berlin > Know-How von Dritt- bzw. Eigenbewerber).

## Best-Case-Zeitplan\* Konzessionierungsverfahren **Gasnetz**

<b>1. Verfahrensbrief</b>	Inhalt: Zeitplan:	Aufforderung zur Abgabe von Eignungsnachweisen Beschluss Senat (20.11.2012), Versand (10.12.2012), Kenntnisnahme AbgH (März 2013)
<b>2. Verfahrensbrief</b>	Inhalt: Zeitplan:	Bekanntgabe Auswahlkriterien, Entwürfe Konzessions- und Konsortialvertrag, Gesellschaftsverträge; Aufforderung zur Abgabe erster (indikativer) Angebote Beschluss durch Senat April 2013, anschl. Kenntnisnahme AbgH und Versand
<b>Auswertung indikativer Angebote</b>	Zeitplan:	Juni bis September 2013 Auswertung der indikativen Angebote und Verhandlungen mit Bietern
<b>3. Verfahrensbrief</b>	Inhalt: Zeitplan:	Aufforderung zur Abgabe finaler Angebote Beschluss durch Senat (14.1.2014), Kenntnisnahme durch das Abgeordnetenhaus (29.1.2014), anschl. Versand (3.2.2014)
<b>Auswertung finaler Angebote</b>	Zeitplan:	2. Quartal 2014
<b>Vergabe- Entscheidung</b>	Inhalt: Zeitplan:	Senats- und AbgH-Vorlage zum neuen Konzessionsvertrag und <b>Zustimmung des Abgeordnetenhauses</b> (§ 19 Abs. 3 BEnSpG) im Laufe des Jahres 2014

## Best-Case-Zeitplan\* Konzessionierungsverfahren **Stromnetz**

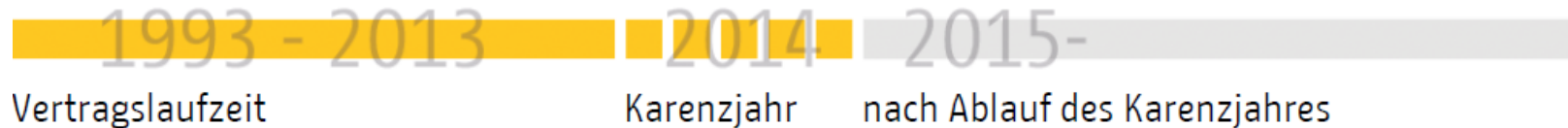
<b>1. Verfahrensbrief</b>	Inhalt: Zeitplan:	Aufforderung zur Abgabe von Eignungsnachweisen Beschluss Senat (März 2013), anschließend Versand danach Kenntnisnahme AbgH
<b>2. Verfahrensbrief</b>	Inhalt: Zeitplan:	Bekanntgabe Auswahlkriterien, Entwürfe Konzessions- und Konsortialvertrag, Gesellschaftsverträge; Aufforderung zur Abgabe erster (indikativer) Angebote Beschluss durch Senat, anschl. Kenntnisnahme AbgH und Versand (1. Quartal 2014)
<b>Auswertung</b> indikativer Angebote	Zeitplan:	2./3. Quartal 2014 Auswertung der indikativen Angebote und Verhandlungen mit Bietern
<b>3. Verfahrensbrief</b>	Inhalt: Zeitplan:	Aufforderung zur Abgabe finaler Angebote Beschluss durch Senat, anschl. Kenntnisnahme AbgH und Versand 4. Quartal 2014
<b>Auswertung</b> finaler Angebote	Zeitplan:	1. Quartal 2015
<b>Vergabe- Entscheidung</b>	Inhalt: Zeitplan:	Senats- und AbgH-Vorlage zum neuen Konzessionsvertrag und <b>Zustimmung des Abgeordnetenhauses</b> (§19 Abs. 3 BEnSpG) 2. Quartal 2015

## Konzessionierungsverfahren Strom & Gas

### Risiken einer Verfahrensverzögerung

#### Konzessionsabgabe GAS

Risiko: ca. 7 Mio. Euro p.a.



#### Konzessionsabgabe STROM

Risiko: ca. 150 Mio. Euro p.a.



- **Karenzjahr:** nach Vertragsende wird die Abgabe für ein Jahr vom Altkonzessionär weitergezahlt, sofern noch kein Netzübergang erfolgt ist (§48 Abs. 4 EnWG).
- **nach Ablauf des Karenzjahres:** Anspruch gesetzlich nicht geregelt; Risiko der Einstellung/ Kürzung der Zahlung von Konzessionsabgaben durch Altkonzessionär

---

Vielen Dank